



Satteldorf

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 8. Dezember 2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf am 8. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 Euro.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 17,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, das mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eintritt, zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Dauer von Brandsicherheitswachen, Beginn ist hier die durch den Feuerwehrkommandanten angeordnete Antrittszeit. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten einmaligen Erfrischungszuschuss in Höhe von 17,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien, der Verpflegung mit Getränken und Essen, gewährt wird (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG).
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung

nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (6) Für vom Feuerwehrkommandanten gesondert angeordneten besonderen Feuerwehrdienst, außerhalb des regelmäßigen Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes, wird eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an Absatz 2 und 3 gewährt. Hierunter fallen Maßnahmen der Brandverhütung sowie der Brandschutzaufklärung und -erziehung (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG), das Vorführen von Feuerwehrfahrzeugen zur technischen Prüfung (Feuerwehr-TÜV), die Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte (DGUV3 Prüfung) in Fahrzeugen und Gebäuden der Feuerwehr sowie Überführungsfahrten von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Landkreises Schwäbisch Hall. Welche weiteren Anlässe unter diese Regelung fallen, entscheidet der Bürgermeister. Die in den §§ 2 und 3 dieser Satzung getroffenen Regelungen gehen dieser Regelung vor.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an mehrtägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden folgende Pauschalen für Auslagen pro Lehrgang gewährt:

a) Grundausbildung	140,00 Euro
b) Maschinisten-Lehrgang	70,00 Euro
c) Sprechfunk-Lehrgang	40,00 Euro
d) Atemschutzgeräteträger-Lehrgang	60,00 Euro
e) Atemschutzgeräteträger-Prüfung, Untersuchung und Atemschutzübungsstrecke	22,00 Euro
f) Truppführer-Lehrgang	70,00 Euro
g) Jugendgruppenleiterausbildung	60,00 Euro

- (2) In der Entschädigung nach Absatz 1 ist auch die Verpflegung enthalten.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Dienstfahrzeug genutzt wird.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der

Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist gemäß Absatz 4 der Verdienstaufschlag zu ersetzen. Für Feuerwehrangehörige, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und damit keinen Nachweis des Verdienstaufschlages erbringen können, beträgt die Entschädigung pauschal 200,00 Euro je Tag.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG:

a) Feuerwehrkommandant	2.700,00 Euro/Jahr
b) Stv. Feuerwehrkommandanten (jeweils)	700,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandant Satteldorf	1.200,00 Euro/Jahr
d) Stv. Abteilungskommandant Satteldorf	600,00 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandant Ellrichshausen	1.000,00 Euro/Jahr
f) Stv. Abteilungskommandant Ellrichshausen	500,00 Euro/Jahr
g) Gerätewart Fahrzeuge (jeweils)	500,00 Euro/Jahr
h) Gerätewart Atemschutz	250,00 Euro/Jahr
i) Gerätewart Bekleidung	250,00 Euro/Jahr
j) Gerätewart Digitales & IT	500,00 Euro/Jahr
k) Jugendfeuerwehrwart	700,00 Euro/Jahr
l) Jugend- & Kindergruppenleiter	210,00 Euro/Jahr
m) Leiter Alters- und Ehrenabteilung	150,00 Euro/Jahr
n) Kassierer Abt. Satteldorf	150,00 Euro/Jahr
o) Kassierer Abt. Ellrichshausen	150,00 Euro/Jahr
p) Schriftführer des Feuerwehrausschusses	150,00 Euro/Jahr

- (2) Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehr als eine der in Absatz 1 genannten Funktionen, so erhält dieser die kumulierte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Jugend- und Kindergruppenleiter (Absatz 1, Buchstabe l) gilt, dass mehr als zwei Drittel der Dienste eines Kalenderjahres gemäß Dienstplan in dieser Funktion begleitet werden müssen, um die Aufwandsentschädigung zu erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Feuerwehrkommandanten vorzulegen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 7. Mai 2018 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Satteldorf, den 9. Dezember 2025

Thomas Haas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Satteldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.